

Nichtamtliche Lesefassung

Wahlordnung

der Technischen Universität Braunschweig

Die nachstehende Lesefassung der **Wahlordnung** der Technischen Universität Braunschweig beinhaltet als Gesamtversion:

- Die **Wahlordnung**
in der Fassung der Bekanntmachung vom
- *Hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. -*

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane	3
§ 2 Wahlausschuss	4
§ 3 Wahlleitung	5
§ 4 Wahlbereiche	6
§ 4a Wahl der Promovierendenvertretung	6
II. Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge	8
§ 5 Wähler*innenverzeichnis, Einsichtnahme, Einspruch	8
§ 6 Nachträgliche Eintragung und endgültiger Abschluss des Wähler*innenverzeichnisses	9
§ 7 Nachweis der Wahlberechtigung	10
§ 8 Wahlausschreibung	10
§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen	11
§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge	12
§ 11 Nachfrist	13
§ 12 Wahlbekanntmachung	13
§ 13 Stimmzettel	14
III. Wahlhandlung und Wahlergebnis	15
§ 14 Stimmabgabe	15
§ 15 Stimmabgabe bei Präsenzwahlen	16
§ 16 Briefwahl	18
§ 17 Erteilung eines Wahlscheins	19
§ 18a Online-Wahl technische Anforderung	20
§ 18b Authentifizierung	20
§ 19a Auszählung bei Onlinewahl	21
§ 19b Auszählung bei Urnenwahlen	21
§ 20 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses	23
IV. Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl	25
§ 21 Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl	25
V. Niederschriften, Fristen und Veröffentlichung	27
§ 22 Niederschriften	27
§ 23 Fristen und öffentliche Wahlbekanntmachungen	27
VI. Wahlprüfung	28
§ 24 Wahlprüfung	28
VII. Amtszeit, Stellvertretung und Nachrücken	29
§ 25 Beginn und Ende von Amtszeiten	29
§ 26 Rücktritt, Nachrücken, Stellvertretung	29
VIII. In-Kraft-Treten	31
§ 27 In-Kraft-Treten	31

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Wahlgrundsätze und Wahlorgane

- (1) Diese Ordnung gilt für die direkten Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zur Kommission für Gleichstellung. Für die Wahl der Promovierendenvertretung gilt die Wahlordnung nach Maßgabe der speziellen Regelungen gemäß § 4a. Die Anwendung einzelner Regelungen für andere Wahlen wird in der Ordnung bestimmt.
- (2) Die Wahlen erfolgen in freier, gleicher und geheimer Wahl. Sie werden in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt (Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur Einzelwahlvorschläge vorliegen, nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt oder nur ein Mitglied zu wählen ist. Die Wahl findet grundsätzlich als Online-Wahl (elektronische Wahl) statt. Eine Urnen- oder Briefwahl ist ausschließlich in den Fällen des § 21 zulässig.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 2 kann der Wahlausschuss in begründeten Ausnahmefällen beschließen, dass auch eine reguläre Wahl als Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl oder ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.
- (4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Weicht der Wahlvorschlag von dem Frauenanteil ab, muss dies besonders begründet werden.
- (5) Für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und für die Kommission für Gleichstellung (KfG) haben die Mitglieder der TU Braunschweig (§ 16 Abs. 1 NHG i. V. m. § 5 Grundordnung) das aktive und das passive Wahlrecht. Für die Kommission für Gleichstellung gilt dies mit der Maßgabe, dass die Statusgruppen getrennt im Verhältnis 3:3:3:3 gewählt werden und hierbei 2/3 der Wahllistenmitglieder Frauen sein müssen und 2/3 der KfG-Mitglieder ebenfalls Frauen sein müssen. Die Angehörigen (§ 16 Abs. 3 NHG i. V. m. § 7 Grundordnung) haben kein Wahlrecht. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist.
- (6) Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zu wählen Organen und Kommissionen:
 1. Die Hochschullehrendengruppe,
der die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die bei In-Kraft-Treten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) vorhandenen Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, (§ 21 Abs. 1 NHG), die gemäß § 16 Abs. 2 S. 5 NHG der Hochschullehrendengruppe zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut worden sind, angehören.

2. Die Mitarbeitendengruppe.

der die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die bei In-Kraft-Treten des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69) vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie die Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure und die Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, angehören.

3. Die Studierendengruppe.

der/ die Studierenden sowie die Doktorandinnen und Doktoranden angehören, die nicht hauptberuflich an der TU Braunschweig beschäftigt sind.

4. Die MTV-Gruppe.

der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Braunschweig in Technik und Verwaltung angehören. Hochschulmitglieder die mehreren Gruppen oder Fakultäten angehören, können nur in einer Gruppe oder in einer Fakultät wählen bzw. gewählt werden.

(7) Die Wahlen gemäß Abs. 1 sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen. Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen mit den nach dieser Ordnung durch-zuführenden Wahlen ebenfalls verbunden werden.

(8) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleitung.

(9) Die Wahlen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen. Hinsichtlich der elektronischen Wahl ist insbesondere die Wahrung der Wahlgrundsätze und Authentizität sicherzustellen.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss überwacht die Ordnungsmäßigkeit der nach dieser Ordnung durchzuführenden Wahlen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.

(2) Dem Wahlausschuss gehören je zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Hochschullehrendengruppe, der Mitarbeitendengruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an.

- (3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter jeder Gruppe im Wahlausschuss werden - einschließlich einer Stellvertretung - bis zum Ende des Wintersemesters, mit dem die Amtszeit der bisherigen Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe abläuft, von den Senatsmitgliedern der jeweiligen Gruppe vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Werden von den Senatsmitgliedern nicht bis zum Ende des darauffolgenden Sommersemesters entsprechende Personen vorgeschlagen, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlausschusses beginnt mit dem Sommersemester und endet nach zwei Jahren, für die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Studierendengruppe nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses vorzeitig aus und ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so werden für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter nachträglich vorgeschlagen und bestellt. Die Präsidentin oder der Präsident hat unverzüglich mit einer Einladung zu einer Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe zur Nachbenennung aufzufordern. Erfolgt in der Senatssitzung keine Nachbenennung, nimmt das Präsidium die erforderliche Bestellung vor.
- (5) Die hauptberufliche Vizepräsidentin bzw. der hauptberufliche Vizepräsident für die Personal- und Finanzverwaltung oder die beauftragte Person des Wahlleiters lädt zur ersten Sitzung des Wahlausschusses ein und leitet sie, bis der Wahlausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt hat. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Wahlausschusses lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. Die Einladungen zu allen Sitzungen können stellvertretend auch durch das Wahlamt versendet werden. Der Wahlausschuss ist einzuberufen, wenn dies die Präsidentin bzw. der Präsident, drei Mitglieder des Wahlausschusses oder die Wahlleitung fordern.
- (6) Für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung kann der Wahlausschuss oder die Wahlleitung Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer bestellen. Eine Bestellung von kandidierenden Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern soll nur erfolgen, sofern keine anderen Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer gefunden werden können. Alle Institutionen der TU Braunschweig sind angehalten, Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer zu benennen.
- (7) Mitglieder des Wahlausschusses sollen im Falle ihrer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Präsidium abberufen werden, es sei denn, dass auch ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter kandidiert und kein anderes Gruppenmitglied das Amt übernehmen kann. Entsprechendes gilt für die Vertrauensleute der Listen (§ 9 Abs. 6).

§ 3 Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung wird von der hauptberuflichen Vizepräsidentin bzw. dem hauptberuflichen Vizepräsidenten für die Personal- und Finanzverwaltung wahrgenommen. Sie bzw. er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung können auf eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten übertragen werden (Wahlamt).

- (2) Die Wahlleitung hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen. Die Wahlleitung hat die Sitzungen des Wahlausschusses mit deren Vorsitzender bzw. deren Vorsitzendem vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen, sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen. Die Wahlleitung legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den Auslegungs-, Einspruchs- und Einreichungsfristen im Benehmen mit dem Wahlausschuss fest, soweit dieser nicht zuständig ist.
- (3) Die Wahlleitung ist berechtigt, jederzeit Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen (im Folgenden insgesamt: Fehler) in Wahlvorschlägen, Wähler*innenverzeichnissen, Bekanntmachungen, Wahlausschreibungen oder Ergebnissen zu berichtigen; dies gilt nicht für die Feststellung des Wahlergebnisses, sofern sich durch die Berichtigung die Zuordnung der Sitze an eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ändert und der Fehler nicht offensichtlich ist. Die Berichtigung ist aktenkundig zu machen und hierbei mit Datum und Namenszeichen zu versehen.

§ 4 Wahlbereiche

- (1) Alle Personen einer Gruppe, die für den Senat, einen Fakultätsrat oder die Kommission für Gleichstellung wahlberechtigt sind, bilden für dessen bzw. deren Wahl einen Wahlbereich.
- (2) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerberinnen bzw. Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 4a Wahl der Promovierendenvertretung

- (1) Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 NHG i. V. m. § 6 b der Grundordnung der TU Braunschweig wird von den angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden eine Promovierendenvertretung gewählt. Hierfür wird in jeder der sechs Fakultäten eine Doktorandin bzw. ein Doktorand (sowie deren Stellvertretung) gewählt, die gemeinsam den aus sechs Mitgliedern bestehenden Rat der Promovierenden bilden.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar ist jede angenommene Doktorandin und jeder angenommene Doktorand, die bzw. der in das gesondert geführte und nach Fakultäten gegliederte Wähler*innenverzeichnis für die Wahl der Promovierendenvertretung eingetragen ist. Als angenommen gelten Doktorandinnen und Doktoranden, wenn sie vor dem Wahlzeitraum von der jeweiligen Fakultät die Zulassung zur Promotion erhalten haben. Dabei bilden alle wahlberechtigten Promovierenden einer Fakultät einen Wahlbereich. Die erforderlichen Daten werden der Wahlleitung von den Fakultäten unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellt.

- (3) Es findet ausschließlich Personenwahl (d. h. keine Listenwahl) statt, da für jede Fakultät jeweils nur ein Mitglied und deren Stellvertretung zu wählen ist. Demzufolge können auf der Grundlage der Wahlausschreibung nur Einzelwahlvorschläge bei der Wahlleitung eingereicht werden. Nach Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss werden die Wahlvorschläge mit der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 01. April und endet jeweils am 31. März. Die gewählten Mitglieder sind verpflichtet, das Wahlamt über den Abschluss ihres Promotionsverfahrens unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) Im Übrigen kommen die allgemeinen Regelungen dieser Wahlordnung auch für die Wahl der Promovierendenvertretung zur Anwendung.

II. Wahlvorbereitung und Wahlvorschläge

§ 5 Wähler*innenverzeichnis, Einsichtnahme, Einspruch

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wähler*innenverzeichnis (WVZ) eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Mitglieder der TU Braunschweig, die zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wähler*innenverzeichnis (WVZ) einzutragen. Für verbundene Wahlen wird ein gemeinsames WVZ geführt. Das WVZ kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.
- (3) Das Wähler*innenverzeichnis ist nach Gruppen und bei deren Aufgliederung nach Fakultäten zu gliedern. Personen einer Gruppe, die keiner Fakultät zuzuordnen sind, werden gesondert aufgeführt. Das WVZ muss den Familiennamen und den Vornamen der Wahlberechtigten nennen. Weitere Angaben (z. B. Anschrift, Matrikelnummer, Studiengang oder Tätigkeitsbereich) sind aufzuführen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen auszuschließen.
- (4) Personen, die mehreren Gruppen und bei deren Aufgliederung mehreren Fakultäten angehören, können durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welcher Gruppe, oder in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die überwiegend für eine Fakultät tätigen Personen in den Teilbibliotheken und in vergleichbaren Einrichtungen sind in dieser Fakultät als wahlberechtigt einzutragen. Die Wahlleitung kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleitung die Zuordnung nach ihrem Ermessen vornehmen; entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (5) Personen, die für eine Wahl kandidieren und einem anderen Wahlkreis angehören als demjenigen, für den sie kandidieren, werden mit der Kandidatur automatisch dem Wahlkreis ihrer Kandidatur zugeordnet. Die Abgabe einer gesonderten Zugehörigkeitserklärung ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (6) Das Wähler*innenverzeichnis ist in Ausfertigungen oder Auszügen zusammen mit dem Text der Wahlordnung im Wahlamt zur Einsichtnahme vorzuhalten. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraums und des Auslegungsortes zur Einsichtnahme in das WVZ aufzufordern; dabei ist auf die Absätze 1, 4, 6, 7 und 8 sowie auf § 6 Abs. 1, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen. Im Falle elektronischer Wahlen wird die bzw. der Wahlberechtigte über ihre bzw. seine Eintragung in das WVZ elektronisch oder schriftlich informiert. Mit dieser Mitteilung sollen weitergehende Erläuterungen zum Wahlzugang und zur Durchführung der Wahl verbunden werden. Eine Wahlempfehlung darf hierbei weder ausdrücklich noch konkludent enthalten sein.

- (7) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wähler*innenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung oder bei der von ihr benannten Stelle einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit der Stelle, bei der der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben. Legt eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie bzw. ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleitung bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem Einspruch erhebenden Mitglied der Universität, sowie den zu beteiligenden Dritten, mitzuteilen.
- (8) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wähler*innenverzeichnis fest. Das festgestellte WVZ ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.
- (9) In das Wähler*innenverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der TU Braunschweig Einblick nehmen.
- (10) Nachwahlen, Ergänzungswahlen und Neuwahlen können auf Grund eines im selben Semester festgestellten Wähler*innenverzeichnisses ohne Auslegung und Einspruchsverfahren stattfinden. Nachträgliche Eintragungen nach § 6 bleiben möglich.

§ 6 Nachträgliche Eintragung und endgültiger Abschluss des Wähler*innenverzeichnisses

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wähler*innenverzeichnis (WVZ) von Amts wegen oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Das WVZ ist spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der nachträglichen Eintragungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Wer nach Ablauf dieser Frist Mitglied der TU Braunschweig wird, ist nicht wahlberechtigt. Die nachträgliche Eintragung in das WVZ kann auch die Änderung der Gruppen- oder Fakultätszugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Der Wahlausschuss ist über die nachträglichen Eintragungen zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung der Wahlleitung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.

- (3) Über die nachträgliche Eintragung kann die Wahlleitung den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und bei deren Aufgliederung die Fakultät und alle erforderlichen Angaben des Wähler*innenverzeichnisses über die Wahlberechtigte beziehungsweise den Wahlberechtigten enthalten, um ihre bzw. seine Wahlberechtigung nachweisen zu können.

§ 7 Nachweis der Wahlberechtigung

Den Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen in Textform zugesandt. Diese bestehen aus der eigenen Eintragung ins Wähler*innenverzeichnis (§ 5 Abs. 5) und weitergehenden Informationen (§ 8) sowie der Beschreibung des Wahlzugangs nebst Erläuterung zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahllokals. Die Übersendung hat zeitnah nach der Bekanntgabe nach § 8 zu erfolgen. Auf die Frist gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 und 6 ist hinzuweisen.

Im Fall einer Präsenzwahl erfolgt der Nachweis der Wahlberechtigung für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden durch den vom Immatrikulationsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Studierendenausweis, die TUCard. Für die Wahlberechtigten der anderen Statusgruppen wird als Nachweis der Wahlberechtigung eine Wahlbenachrichtigung erstellt. Diese wird per Hauspost zugestellt. Durch Beschluss des Wahlausschusses kann von der Übersendung von Wahlbenachrichtigungen abgesehen werden.

§ 8 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlleitung hat die Wahlen durch eine Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Wahlausschreibung muss angeben:
1. die zu wählenden Organe und Kommissionen,
 2. den vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeitraum,
 3. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis nach § 5 Abs. 5 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen,
 4. die Frist für nachträgliche Eintragungen in das Wähler*innenverzeichnis nach § 6 Abs. 1,
 5. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 Abs. 2 und 3 unter Angabe der auf die einzelnen Wahlbereiche entfallenden Sitze,
 6. die Art des Wahlverfahrens.
- (2) Mit der Wahlausschreibung können andere öffentliche Bekanntmachungen verbunden werden, insbesondere
- i. die Aufgliederung von Gruppen in mehrere Wahlbereiche,
 - ii. die Form öffentlicher Bekanntmachungen nach § 23.
- (3) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Absatz 1 notwendigen Bekanntmachungen sollen fünf Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht sein.

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahl liegen Wahlvorschläge zugrunde, die mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder eine Bewerberin bzw. einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl entweder zum Senat, zu einem der Fakultätsräte oder der Kommission für Gleichstellung und auf einen Wahlbereich beziehen. Dabei soll bei der Aufstellung der Vorschläge der Frauenanteil (§ 1 Abs. 4) berücksichtigt werden. Eine Abweichung von diesem Grundsatz ist bei Einreichung des Wahlvorschlags schriftlich zu begründen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleitung einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Die Wahlleitung hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei sind die Einreichungsfrist und die Einreichungsstelle, bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind, anzugeben. Auf die Vorschriften dieser Ordnung über die Wahlvorschläge, insbesondere deren Inhalt und Zulassung, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.
- (4) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wähler*innenverzeichnis nachgewiesen werden. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs oder derselben Kommission nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Gehen bei der Wahlleitung mehrere mit Einverständnis der Bewerberin bzw. des Bewerbers gemachte Wahlvorschläge für dasselbe Organ oder dieselbe Kommission ein, gilt nur der Wahlvorschlag, der von der Bewerberin oder dem Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge benannt wird. Erfolgt keine Benennung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 13 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Der Wahlvorschlag muss die Bewerberinnen bzw. Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fakultätszugehörigkeit oder Angabe des Bereichs, in dem eine Bewerberin bzw. ein Bewerber tätig ist, aufführen. Anschrift, Geburtsdatum, Amtsbezeichnung, Titel, Studiengang und Tätigkeitsbereich können hinzugefügt werden; sie sind auf Anforderung der Wahlleitung auch noch nach Zulassung des Wahlvorschlags hinzuzufügen, wenn das notwendig ist, um Verwechslungen zu verhindern. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerberinnen bzw. Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Die kandidierende Person kann ihre Willenserklärung auch elektronisch abgeben. Dafür muss sie die in der Wahlausschreibung vorgesehene Form der Bestätigung nutzen. Es muss ein Kennwort (Listenbezeichnung) angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.

- (6) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und ihre persönliche TUBS-E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Universitätsmitglied, nicht aber selbst Bewerberin oder Bewerber sein. Die Vertrauensperson ist in Vertretung der Bewerberinnen bzw. Bewerber des Listenwahlvorschlags zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihr sind die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
- (7) Die wahlberechtigten Universitätsmitglieder haben das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Dienststunden bei der Wahlleitung (Wahlamt) einzusehen.

§ 10 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Durch das Wahlvorschlagstool werden für jeden Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und weist auf eventuelle Mängel hin. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Nach der digitalen Freigabe gilt der Wahlvorschlag als abgegeben und kann nicht mehr verändert werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 2. die Einverständniserklärungen der Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht enthalten,
 3. Personen aufführen, die nach dem festgestellten Wähler*innenverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
 4. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 5. eine nach § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 4 erforderliche Begründung nicht enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerberinnen bzw. Bewerber eines Listenwahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lässt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so wird die Vertrauensperson des Wahlvorschlags hierüber unverzüglich durch die Wahlleitung schriftlich unter Angabe der Gründe unterrichtet.
- (5) Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge Anlass zu Verwechslungen, so ist der Wahlausschuss nach Stellungnahme der Vertrauenspersonen der betroffenen Wahlvorschläge berechtigt, das Kennwort eines Wahlvorschlags um eine Unterscheidungsbezeichnung zu ergänzen.

- (6) Nachdem der Wahlausschuss die Wahlvorschläge zugelassen hat, stellt die Wahlleitung fest, nach welchem Wahlsystem gewählt wird. Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlverschlüsse oder nur ein Listenwahlverschluss vor oder ist nur ein Mitglied zu wählen, so stellt die Wahlleitung fest, dass in dem betreffenden Wahlbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.

§ 11 Nachfrist

- (1) Die Wahlleitung hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn
1. die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet oder
 2. sonst eine Nachwahl nach § 21 Abs. 1 notwendig würde.

Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Eine Aufnahme weiterer kandidierender Personen ist dabei unzulässig. Im Falle des Satzes 1 Nr. 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern; mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

- (2) Wird in einem Wahlbereich keine Wahl durchgeführt, insbesondere aus Mangel an Bewerberinnen bzw. Bewerbern, bleiben die der jeweiligen Gruppe zustehenden Sitze in diesem Organ oder dieser Kommission unbesetzt.

§ 12 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf die Art der Wahl und den sich daraus ergebenden Wahlmodalitäten
 - a. bei Urnen- und Briefwahlen: Wahlzeitraum, Wahlräume und Tageszeiten für die Stimmabgabe, sowie
 - b. bei elektronischer Wahl: Wahlzeitraum, Art des Zugangs zur Online-Stimmabgabe,
 - c. bei Briefwahl: die Regelungen für die Stimmabgabe mittels Briefwahl unter Angabe der Frist für Briefwahlanträge und mit einem Hinweis auf §§ 13 bis 16, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abgedruckt sind,
 2. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 3. die Feststellungen der Wahlleitung nach § 10 Abs. 6
 4. den Ort und die Uhrzeit zu der die hochschulöffentliche Auszählung stattfindet.

- (2) Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums öffentlich bekanntgemacht werden. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung nach § 23 durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs und jeder Kommission sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel sind bei Urnen- und Briefwahlen mit dem Dienstsiegel der TU Braunschweig zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (2) Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch die Wahlleitung zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerberinnen bzw. Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
- (3) In den Fällen, in denen nur ein Listenwahlvorschlag eingereicht worden ist und deshalb gem. § 10 Abs. 6 der Wahlordnung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber in der auf dem Wahlvorschlag eingetragenen Reihenfolge auf dem Stimmzettel abzudrucken. liegen nur Einzelwahlvorschläge vor, so sind alle Bewerberinnen bzw. Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen bzw. Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Für die elektronische Wahl ist ein elektronischer Stimmzettel zu erstellen. Dieser muss den zuvor genannten Anforderungen entsprechen. Ausgenommen hiervon ist die nach Absatz 1 vorgesehene Anbringung des Dienstsiegels.

III. Wahlhandlung und Wahlergebnis

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wahl ist innerhalb des Wahlzeitraums jederzeit über einen eigenen Computer der wahlberechtigten Person möglich, der über das Intranet mit dem Wahlportal zur Online-Stimmabgabe verbunden werden kann.
- (2) In elektronischer Form erfolgt die Stimmabgabe durch Ausfüllen des Stimmzettels. Dieser muss alle Wahlvorschläge für den entsprechenden Wahlbereich enthalten.
- (3) Das Ausfüllen erfolgt durch Markierung. Die wahlberechtigte Person besitzt bis zur endgültigen Stimmabgabe das Recht, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzuberechnen. Kommt es nicht zu einer endgültigen Stimmabgabe werden die Markierungen nicht fixiert.
- (4) Die Abgabe von weniger Stimmen als rechtlich gestattet und die Abgabe eines leeren Stimmzettels ist ebenso wie die Abgabe eines ungültigen Stimmzettels zulässig.
- (5) Die Abgabe des elektronischen Stimmzettels führt noch nicht zur endgültigen Stimmabgabe. Der wahlberechtigten Person sind nach Abgabe des elektronischen Stimmzettels die ausgefüllten Wahlvorschläge zur Bestätigung anzuzeigen. Eine Ablehnung dieser Endfassung führt erneut zum elektronischen Stimmzettel, der erneut auszufüllen ist. Die Bestätigung des abgegebenen elektronischen Stimmzettels führt zur endgültigen Stimmabgabe.
- (6) An die Bestätigung schließt sich die Übermittlung der endgültigen Stimmabgabe an. Diese muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. Sie gilt erst mit dem Hinweis auf die erfolgte gültige Stimmabgabe als vollzogen.
- (7) Ein Ausdruck des elektronischen Stimmzettels, der Markierung der abgegebenen Stimmen oder der endgültigen Stimmabgabe oder vergleichbare Verstärkungen sind nicht zulässig. Die einzelnen Schritte des Wahlvorgangs dürfen nicht gleichzeitig angezeigt werden.
- (8) Die Stimmabgabe ist vollkommen getrennt von der Authentifizierung abzugeben. Eine Verknüpfung der Identität der wahlberechtigten Person mit deren Stimmabgabe darf auf keine Weise hergestellt werden.
- (9) Inaktivität in jeder Phase der Stimmabgabe gilt als Abbruch der Stimmabgabe.
- (10) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der TU Braunschweig zu vertretenden technischen Gründen der wahlberechtigten Person nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahl verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

- (11) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist zugleich eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.
- (12) Ist eine Manipulation nicht ausgeschlossen, ist die Wahl abzuberechnen.
- (13) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleitung nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Zu beachten sind hierbei Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze.

§ 15 Stimmabgabe bei Präsenzwahlen

- (1) Der Wahlausschuss legt auf Vorschlag der Wahlleitung die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
- (2) Die Stimmabgabe durch die wahlberechtigten Mitglieder der Universität erfolgt in der Weise, dass die Stimme auf dem Stimmzettel durch eindeutiges Kennzeichnen (Ankreuzen) an der neben dem Namen jeder Bewerberin bzw. jedes Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abgegeben wird. Weitere Kennzeichnungen oder Beschriftungen auf dem Stimmzettel sind nicht gestattet und können zur Ungültigkeit führen, mit der Folge, dass die Stimmabgabe als ungültig zu bewerten ist. Bei Listenwahl hat jede Wählerin bzw. jeder Wähler nur eine Stimme. Bei Mehrheitswahl in einem Wahlbereich können so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt werden, wie Sitze auf die Gruppe in diesem Wahlbereich entfallen; Stimmenhäufung auf eine Bewerberin bzw. einen Bewerber ist unwirksam.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass jede Wählerin bzw. jeder Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen werden von der Wahlleitung in Abstimmung mit dem Wahlausschuss getroffen. Hat die wählende Person ihren Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds Wahlausschusses oder der Wahlleitung zerrissen hat. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt in den Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlbereiche sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt. Zerrissene Stimmzettel dürfen nicht in die Wahlurne gelegt werden.

- (4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Aufsichtführende im Wahlraum anwesend sein.
Aufsichtführende sind:
- Mitglieder des Wahlausschusses
 - oder die Wahlleitung
 - oder deren Beauftragte bzw. Beauftragter
 - sowie Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer,
- denen diese Aufgabe übertragen wurde. Die Aufsichtführenden sollen verschiedenen Gruppen angehören. Ein Exemplar dieser Ordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
- (5) Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigte bzw. der Wahlberechtigte im Wähler*innenverzeichnis (WVZ) eingetragen ist. Dies geschieht je nach Gruppenzugehörigkeit durch die Vorlage der Wahlbenachrichtigung, eines Wahlscheins oder des Studierendenausweises (TUcard). Zur Feststellung der Identität der bzw. des Wahlberechtigten kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild verlangt werden. Wenn die Wahlberechtigung durch eine Wahlbenachrichtigung oder einen Wahlschein nachgewiesen wird, ist dieser mit dem Vermerk, dass das Wahlrecht ausgeübt ist, zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Bei der Vorlage der TUcard wird die Ausübung des Wahlrechts in einem Auszug aus dem WVZ in elektronischer Form vermerkt.
- (6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Wahlleitung stellt im Benehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.
- (7) Der Wahlraum muss während der Öffnungszeiten des Wahllokals allen Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wählerinnen bzw. Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen bzw. Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 16 Briefwahl

- (1) Auf Antrag, der bei der Wahlleitung zu stellen ist, können wahlberechtigte Mitglieder der Universität in den Fällen des § 21 betreffend sowie in begründeten Fällen gemäß § 1 Abs. 3 ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Briefwahlantrag ist innerhalb der durch die Wahlbekanntmachung gesetzten Frist auf dem von der Wahlleitung vorgeschriebenen Antragsformular bei der Wahlleitung persönlich oder schriftlich zu stellen. Das Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Wahlamtes. Zusätzlich wird das Antragsformular für die Gruppe der Hochschullehrenden, der Mitarbeitenden und der MTV-Gruppe im Informationsportal zu Verfügung gestellt. Studierende können dies zusätzlich über TUconnect abrufen. Die Frist, Briefwahl zu beantragen, darf frühestens mit dem siebenten Tag vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Zur Überprüfung der Wahlberechtigung kann die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangt werden.
- (2) Nachdem in das Wähler*innenverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen worden ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden.
Briefwahlunterlagen sind:
 - die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das zu wählende Organ oder die Kommission erkennen lässt,
 - der Wahlbrief,
 - die Briefwählerklärung und
 - der Vordruck für die Erklärung gemäß Absatz 3 (Briefwählerklärung).Einer anderen Person als der Wahlberechtigten bzw. dem Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (3) Für die Briefwahl gilt folgende Briefwahlregelung:
Bei der Briefwahl wird die Stimme in der Weise abgegeben, dass für jede Wahl ein Stimmzettel von der Wählerin bzw. dem Wähler persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschlossen wird. Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat durch lesbares Ausfüllen und unterschreiben der Briefwählerklärung diese Verfahrensweise zu bestätigen. Diese Briefwählerklärung ist zusammen mit dem Stimmzettelumschlag bzw. den Stimmzettelumschlägen persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag der Wahlleitung zuzusenden.
- (4) Die Briefwählerin bzw. der Briefwähler hat der Wahlleitung den Wahlbrief so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbrief dieser bis zum Ablauf des in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termins und - sofern angegeben - der festgesetzten Uhrzeit zugeht. Die eingegangenen Wahlbriefe werden von der Wahlleitung bis zum Ende der in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist unter Verschluss gehalten. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

- (5) Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden bei der Auszählung die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft wird und dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. die Wählerin bzw. der Wähler im Wähler*innenverzeichnis nicht mit einem Briefwahlvermerk gekennzeichnet ist,
 3. die Briefwählerin bzw. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung (Abs. 3) verstoßen hat.
- (7) Für den nationalen Postverkehr werden die Portokosten für die Rücksendung der Wahlbriefe von der Universität getragen.
- (8) Versichert eine wahlberechtigte Person schriftlich, dass ihr die innerhalb der Frist beantragten Briefwahlunterlagen nicht zugegangen sind oder sie diese nicht erhalten hat, können ihr noch bis 12:00 Uhr am letzten Wahltag neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt werden. Die Wahlleitung stellt die Ungültigkeit der nicht zugegangenen Briefwahlunterlagen fest und ergänzt das Wähler*innenverzeichnis um einen entsprechenden Vermerk. Briefwahlunterlagen, die zugegangen aber verloren wurden, können nicht ersetzt werden.

§ 17 Erteilung eines Wahlscheins

- (1) Die Wahlleitung kann bestimmen, dass auf der Grundlage des Wähler*innenverzeichnisses (WVZ) die Wahlberechtigten einzelner oder aller Gruppen oder einzelne Wahlberechtigte einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten. In der Wahlbekanntmachung sind die besonderen Regelungen für die Erteilung eines Wahlscheins durch Hinweis auf diese Bestimmungen, die in einer Anlage abzudrucken sind, mitzuteilen. Die Eintragungen im WVZ müssen eine fortlaufende Nummerierung erhalten, die in den ausgegebenen Wahlscheinen eingetragen wird. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Der Verlust eines Wahlscheins ist der Wahlleitung anzuzeigen. Ein Zweitwahlschein darf ausgestellt werden, wenn die bzw. der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, dass sie bzw. er den Wahlschein nicht erhalten hat oder dass dieser ihr bzw. ihm abhandengekommen ist und dass sie bzw. er das Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat. Werden abhandengekommene Wahlscheine wieder aufgefunden, so sind sie bei der Wahlleitung abzugeben.

§ 18a Online-Wahl technische Anforderung

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wähler*innenverzeichnis getrennt sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Servicebereiches keine Stimmen unbemerkt unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 18b Authentifizierung

- (1) Die Stimmabgabe fordert eine vorherige Authentifizierung. Dieser erfolgt im Wahlportal oder über einen Link im persönlichen Bereich des Hochschulintranets und einem weiteren Authentifizierungsmerkmal.
- (2) Der Zugang zum Portal zur Onlinestimmabgabe ist bis zur endgültigen Abgabe der Stimme mehrfach möglich. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

- (3) Vor der Stimmabgabe ist die wahlberechtigte Person darauf hinzuweisen, dass die Stimmabgabe geheim und frei zu erfolgen hat.
- (4) Nach Stimmabgabe ist eine erneute Authentifizierung zu Wahlzwecken nicht mehr zulässig.
- (5) Auf die Daten, die durch die Authentifizierung zum Zwecke der Wahl erzeugt werden, darf aus anderen Zwecken als zur Durchführung der Wahl nicht zugegriffen werden.

§ 19a Auszählung bei Onlinewahl

- ④ Nach Beendigung der Online-Wahl wird die Urne elektronisch durch das System ausgezählt. Die Öffnung des elektronisch bereitgestellten Ergebnisses erfolgt hochschulöffentlich in Anwesenheit der Wahlleitung. Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Bereitstellung des Abstimmungsergebnisses die Auswertung der abgegebenen Stimmen inklusive der Sitzverteilung.
- ④ Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 2. mehr als die jeweils zulässigen Stimmabgabevermerke enthält,
 3. als ungültig gekennzeichnet ist, sofern diese Option bereitgestellt wird.
- ③ Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. Über die Auszählung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu geben.
- ④ Die Wahlleitung gewährt auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung zu prüfen. Die Frist für die Stellung der Anträge bestimmt die Wahlleitung.

§ 19b Auszählung bei Urnenwahlen

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist hochschulöffentlich. Die Wahlleitung übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus. Sie kann diese Befugnis auf eine von ihrer beauftragten Person oder auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses delegieren.

- (2) Der Wahlausschuss hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die in ihrem Bereich abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den jeweiligen Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlbereichen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in den Wahlniederschriften oder in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wähler*innenverzeichnisses, gegebenenfalls auch in elektronischer Form, vermerkt sind. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der Wahlausschuss bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnten. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.
- (3) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 1. nicht als amtlich erkennbar ist,
 2. mehr Stimmabgabevermerke enthält, als auf dem Stimmzettel für zulässig erklärt worden sind,
 3. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 4. den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 5. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in Zweifelsfällen, ob eine gültige oder ungültige Stimmabgabe erfolgt ist, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Sofern bei der Entscheidung des Wahlausschusses Stimmengleichheit vorliegt, entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Wahlausschusses. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (5) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wähler*innenverzeichnis, die Wahlbenachrichtigungen oder -scheine und die Stimmzettel unverzüglich der Wahlleitung oder einer beauftragten Person zu übergeben.

§ 20 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wählerinnen bzw. Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreterinnen bzw. Vertreter und Ersatzleute,
 7. das Zustandekommen oder Nicht-Zustandekommen der Wahl.
- (2) Bei Listenwahl werden die einer Gruppe in dem jeweiligen Wahlbereich zustehenden Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen aufgrund der Divisormethode mit Standardrundung nach Sainte-Lague ermittelt. Hierbei wird die Summe der auf einen Listenwahlverschlagn entfallenen gültigen Stimmen der Reihe nach durch die ungeraden Zahlen 1, 3, 5, ... geteilt. Die Sitze werden der Reihe nach auf die Wahlvorschläge mit den jeweils höchsten Teilzahlen (Höchstzahl) verteilt. Die danach einem Listenwahlverschlagn zustehenden Sitze erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlverschlagn mehr Sitze entfallen, als Bewerberinnen bzw. Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerberinnen bzw. Bewerber eines Listenwahlverschlagns, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ oder der Kommission ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge innerhalb eines Listenwahlverschlagns. Ist eine Liste ausgeschöpft, so rückt eine Bewerberin bzw. Bewerber des Wahlvorschlags nach, auf den bei Fortführung der Berechnung nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
- (3) Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe in dem jeweiligen Wahlbereich zustehenden Sitze auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 6 gilt entsprechend.
- (4) Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 und 3 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los.

- (5) Die Wahlen sind für das gesamte Organ oder die Kommission zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist; sie ist für eine Gruppe eines Organs oder einer Kommission zustande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist. Soweit eine Wahl nicht zustande gekommen ist, sind die Geschäfte bis zum Beginn einer neuen Amtszeit fortzuführen.

- (6) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis der Wahlen zum Senat, den Fakultätsräten, der Kommission für Gleichstellung und der Promovierendenvertretung festzustellen. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach § 24 Abs. 1 Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist. Die gewählten Mitglieder und die Ersatzleute im Falle ihres Nachrückens sind von der Wahlleitung schriftlich zu benachrichtigen.

IV. Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl

§ 21 Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl

Abweichend von § 1 Abs. 2 können Nachwahlen, Ergänzungswahlen oder Neuwahlen im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss als Urnenwahlen mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt werden.

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn

1. in einzelnen Gruppen eine Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil die Zahl der Wahlberechtigten zunächst die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht überstieg, wenn jedoch am Ende des Wahlzeitraums die Zahl der Wahlberechtigten über die Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze gestiegen ist;
2. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
3. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
4. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der Wahlausschuss fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlbereiche die Nachwahl sich erstreckt. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Person des Wahlkreises die Durchführung der Nachwahl bis zum 31.05. eines jeden Jahres in Textform beim Wahlamt beantragt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung öffentlich bekanntzumachen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden.

(2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs oder einer Kommission eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ oder die Kommission zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter in dem Organ oder der Kommission mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs oder der Kommission in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den Senatsmitgliedern der betroffenen Gruppe, mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die verbundenen Wahlen von Organen und Kommissionen getroffenen Regelungen. Der Wahlausschuss kann im Einzelfall durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen.

Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die der betroffenen Gruppe in dem Organ oder der Kommission zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen bzw. Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ oder die Kommission nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.

- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ oder eine Kommission aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 18 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs oder der Kommission statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ oder die Kommission bei der nächsten verbundenen Wahl. In diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ oder in der neu gewählten Kommission bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.

V. Niederschriften, Fristen und Veröffentlichung

§ 22 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des Wahlausschusses und über den Gang der Wahlhandlung und der Auszählung.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, der Wahlhandlung oder der Auszählung, die Namen der an der Sitzung teilnehmenden Personen und der Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung, der Wahlhandlung oder der Auszählung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung und der Wahlleitung beziehungsweise einer beauftragten Person zu unterzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlbenachrichtigungen, Wahlscheine und sonstigen Nachweise über die Ausübung des Wahlrechts sowie sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) Die Niederschriften nebst Anlagen werden durch die Wahlleitung aufbewahrt. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Fristen und öffentliche Wahlbekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Bereiche der TU Braunschweig vorlesungsfrei sind.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlausschusses oder der Wahlleitung erfolgen in der Regel durch Aushang an einer zentralen Aushangstelle im Forumsgebäude. Der Wahlausschuss kann darüber hinaus weitere Aushangstellen oder eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des Wahlamts festlegen.
- (3) Bei Aushang gilt die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (4) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der öffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

VI. Wahlprüfung

§ 24 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wähler*innenverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch der Präsidentin bzw. des Präsidenten der TU Braunschweig oder der Wahlleitung ist unmittelbar an den Wahlausschuss zu richten. Der Wahleinspruch anderer Mitglieder der Universität kann nur damit begründet werden, dass die Wahl Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter betrifft, zu deren Wahl sie oder er wahlberechtigt ist; ein solcher Wahleinspruch ist bei der Wahlleitung einzureichen, die ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Der Wahlausschuss kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.
- (3) Erwägt der Wahlausschuss, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis entsprechend der berichtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 21 Abs. 1 Nr. 3 zu verfahren.
- (4) Die Entscheidung über den Einspruch ist von der Wahlleitung dem Mitglied der TU Braunschweig, welches den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, bekanntzugeben.

VII. Amtszeit, Stellvertretung und Nachrücken

§ 25 Beginn und Ende von Amtszeiten

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Vertretungen der Hochschullehrendengruppe, der Mitarbeitendengruppe und der MTV-Gruppe beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Vertretung der Studierenden ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und der Kommissionen gemäß § 1 Abs. 1 beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März, soweit in der Grundordnung nicht eine andere Amtszeit bestimmt ist.
- (2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs oder der Kommission, sobald nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das Organ oder die Kommission das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs oder der Kommission nach Absatz 1.
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs oder einer Kommission beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder mit dessen Zusammentritt nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Amtszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Amtszeit des aufgelösten Organs oder der Kommission geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 18 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit des aufgelösten Organs oder der Kommission stattfindet; in diesem Fall endet die Amtszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Amtszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs oder einer Kommission enden würde.
- (5) Abweichend von Absatz 1 sollen die neu gewählten Fakultätsräte jeweils unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses das erste Mal zusammentreten, um die Mitglieder des Dekanats, die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden sowie Kommissionen und Ausschüsse zu wählen. Die Wahl der Dekanin bzw. des Dekans der jeweiligen Fakultät durch die Mitglieder des Fakultätsrats hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Übernahme der Amtsgeschäfte nach erfolgter Bestätigung durch das Präsidium zum 01. April erfolgen kann.

§ 26 Rücktritt, Nachrücken, Stellvertretung

- (1) Verliert ein gewähltes Mitglied seine Zugehörigkeit zur TU Braunschweig, zu der Gruppe oder zu der Fakultät, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, so ist dies der Wahlleitung gegenüber so rechtzeitig wie möglich durch das gewählte Mitglied in Textform anzuzeigen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Wahlleitung. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs oder der Kommission.

- (3) Die Mitglieder der Organe und Kommissionen nach § 25 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen bzw. Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden. Für die aus sonstigen Wahlen hervorgegangenen Mitglieder in Gremien mit Ausnahme der Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen gilt Satz 1 entsprechend. Sind nach dieser Regelung keine Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt, so kann das für die Wahl des Gremiums zuständige Wahlorgan Vertreterinnen bzw. Vertreter bestellen.

VIII. In-Kraft-Treten

§ 27 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.